

# Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2022-02

Zeitung Nr.

vom

## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Redl**

Der Satzungsbeschluss für die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Redl wurde am 07.07.2016 in der Südostbayerischen Rundschau bekannt gemacht. In der Bekanntmachung war jedoch das Plandatum der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Redl falsch mit „14.12.2016“ angegeben. Der Satzungsbeschluss wird deshalb erneut bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 21.01.2016 die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Redl in der Fassung vom 14.12.2015 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem unten stehenden Lageplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Dienststunden einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB

eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan

Kirchanschöring, 07.02.2022  
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am ..... in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom ..... Seite ..... hingewiesen.

niedergelegt am ..... durch .....

abgenommen am ..... durch .....

**Amtstafel, Aushang bis** .....

Pavillon am Rathaus

Kirchplatz

Kirchstein

Wolkersdorf

ausgehängt am ..... durch .....

abgenommen am ..... durch .....